

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 49

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Für die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.
Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ Luzern: Postchekrechnung VII 1268.

Inhalt: Der Artikel 27 der B.-V. — Zur Frage der Berufsberatung. — Schulanzeigen. —
Preßfonds. — Schwyzervolk, gedanke deiner Lehrer! — Krankenkasse der kath. Lehrerinnen.
— Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 23.

Der Artikel 27 der B.-V.

Gestehen wir es nur aufrichtig: viele von uns Schulmännern und Schulfrauen, — Lehrer, Lehrerinnen, Geistliche und Schulpolitiker aller Art — kennen den Art. 27 nicht oder nur oberflächlich. Und doch ist dieser Artikel 27 das Grundgesetz der schweizerischen Volksschule.

Es ist noch nicht lange her, da behauptete ein Schulmann mit akademischer Bildung aus dem Kt. Luzern, in seiner Gemeinde seien die Volksschulen konfessionelle Schulen.

Und kürzlich war ich Zeuge einer lebhaften Diskussion junger Schulleute: man redete von der staatsbürgerlichen Erziehung und vom bekannten Buche von Dr. Beck: „Der neue Schulkampf.“ Man behauptete, — man suchte zu beweisen, — man versuchte zu widerlegen — und schließlich stellte sich heraus, daß man nicht einmal klar war über den Wortlaut, geschweige denn über den tiefen Sinn des Artikels 27 unserer B.-V.

Wie heißt dieser Artikel? — Welches ist der tiefere Sinn seiner Bestimmungen? — Wie kam er überhaupt in die Bundesverfassung hinein? — In welchem Sinne wurde er bis dahin ausgelegt? — Ist dieser Artikel überhaupt das „Noli me tangere“ einer idealen Schulpolitik? — Stimmt er mit dem katholischen Katechismus überein? — Oder ist er auf liberale Grundsätze zugeschnitten?

Zur rechten Zeit kommt aus dem rührenden Verlage von D. Walter in Olten ein Büchlein in die politisierende Schweiz hinaus, das über diese und ähnliche Fragen gründlichen Aufschluß gibt. Und, um es gleich zu sagen: das Büchlein ist keine Kampfschrift; es ist solide, ruhige, rein wissenschaftliche Arbeit aus der Werkstätte eines gelehrten Juristen und scharfen katholischen Denkers. Der in wissenschaftlichen Kreisen bestbekannte Freiburger Kirchenrechtslehrer Dr. U. Lampert hat unter dem Titel: „Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule“ einen eigentlichen Katechismus zum Artikel 27 der B.-V. geschrieben.

Also eine wissenschaftliche Arbeit; und doch hat das Büchlein Klasse, es packt; nicht durch billige Rhetorik, sondern nur durch das, was es sagt und was es beweist.

Wir geben eine gedrängte Inhaltsangabe des neuen, wirklich unentbehrlichen Büchleins — nicht um die Lektüre zu ersetzen, sondern um dazu anzuregen.

„Von jeher war die Schule miteinbezogen in den Kampf um die Weltanschauung. Das beweist auch die politische Geschichte der Eidgenossenschaft.“ — Mit diesen Worten leitet der Verfasser den ersten Abschnitt ein: den geschichtlichen Überblick über das Verhältnis von Religion und Schule von der Zeit der alten Eidgenossen-